

825. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 825, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 951
TAGESORDNUNG, ORGANISATORISCHER RAHMEN, ZEITPLAN
UND ANDERE MODALITÄTEN DES OSZE-GIPFELTREFFENS
VON ASTANA AM 1. UND 2. DEZEMBER 2010****I. Tagesordnungsentwurf**

1. Offizielle Eröffnung des Treffens

Ansprache des Präsidenten des Gastlandes
Ansprache des Amtierenden Vorsitzenden
Ansprache des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
Ansprache des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE
Ansprache des Generalsekretärs der OSZE
2. Erklärungen der Staats- bzw. Regierungschefs der Teilnehmerstaaten
3. Erklärungen der Staats- bzw. Regierungschefs der Kooperationspartner der OSZE
4. Verabschiedung des Schlussdokuments (der Schlussdokumente) und der Beschlüsse
5. Sonstiges
6. Offizieller Abschluss des Treffens

Im Einklang mit der OSZE-Geschäftsordnung ersucht der Ständige Rat den Vorsitz des Ständigen Rates, diesen Tagesordnungsentwurf an den Vorsitz des Gipfels zur offiziellen Annahme durch das Gipfeltreffen bei dessen Eröffnung weiterzuleiten.

**II. Organisatorischer Rahmen, Zeitplan
und andere Modalitäten**

1. Das Gipfeltreffen von Astana beginnt am Mittwoch, dem 1. Dezember 2010, um 9.00 Uhr und endet am Donnerstag, dem 2. Dezember 2010, um ca. 13.00 Uhr. Das Treffen findet im Palast der Unabhängigkeit in Astana statt. Für das Treffen gilt die Geschäftsordnung der OSZE (MC.DOC/1/06/Corr.1 vom 1. November 2006).

2. Die Vormittagssitzung am 1. Dezember 2010 wird von 9.00 bis 12.30 Uhr, die Nachmittagssitzung am 1. Dezember 2010 von 15.00 bis 17.00 Uhr und die Vormittagssitzung am 2. Dezember 2010 von 9.00 bis 12.30 Uhr angesetzt. Der feierliche Abschluss des Treffens am Donnerstag, dem 2. Dezember 2010, beginnt um ca. 12.30 Uhr.
3. Beim Eröffnungs- und beim Schlussplenum und bei der Sitzung, in der Punkt 4 behandelt wird, führt der Staats- bzw. Regierungschef des Gastlandes oder der Amtierende Vorsitzende den Vorsitz. Bei den anderen Plenarsitzungen, die den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung gelten, führen Griechenland und Litauen den Vorsitz.
4. Die Erklärungen der Staats- bzw. Regierungschefs zu den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung erfolgen in der durch das Los ermittelten (noch zu bestimmenden) Reihenfolge. Die Delegation der Europäischen Union kann als Nachfolger in der Delegation der Europäischen Kommission unmittelbar nach oder unmittelbar vor dem Teilnehmerstaat, der den EU-Vorsitz innehat, das Wort ergreifen, ohne dass dadurch ein Präzedenzfall geschaffen oder die bestehende Geschäftsordnung der OSZE geändert wird.
5. Die Erklärungen zu jedem Punkt der Tagesordnung sollten nicht länger als fünf Minuten dauern. Den Rednern wird nahegelegt, ihre Erklärungen in schriftlicher Form vorzulegen, damit sie zu Protokoll genommen werden können.
6. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird eingeladen, auf dem Gipfeltreffen zu Punkt 1 der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.
7. Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE wird eingeladen, auf dem Gipfeltreffen zu Punkt 1 der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.
8. Die folgenden internationalen Organisationen, Institutionen und Initiativen werden eingeladen, dem Gipfeltreffen beizuwohnen und – auf Wunsch – schriftliche Beiträge zu leisten: Adriatisch-Ionische Initiative, Afrikanische Union, Asiatische Entwicklungsbank, Vereinigung Südostasiatischer Staaten (ASEAN), ASEAN-Regionalforum, Europäisch-arktischer Barentsrat, Zentralasiatisches Regionales Informations- und Koordinationszentrum für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und deren Vorläuferstoffen, Zentraleuropäische Initiative, Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, Commonwealth of Nations, Community of Democracies, Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Staaten, Konferenz über Interaktion und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, Rat der Ostsee-Anrainerstaaten, Europarat, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Energiechartasekretariat, Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Europol, Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, Internationale Atomenergie-Organisation, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Internationaler Strafgerichtshof, Internationale kriminalpolizeiliche Organisation, Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Internationale Energieagentur, Internationaler Fonds zur Rettung des Aralsees, Internationale Arbeitsorganisation, Internationaler Währungsfonds, Internationale Organisation für Migration, Liga der arabischen Staaten, Nordatlantikvertrags-Organisation, Bewegung blockfreier Staaten, Organisation der amerikanischen Staaten, Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Organisation für

Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung – GUAM, Organisation internationale de la Francophonie, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, Organisation der Islamischen Konferenz, Organisation für das Verbot chemischer Waffen, Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, Regionaler Kooperationsrat, Schanghai Organisation für Zusammenarbeit, Südosteuropäischer Kooperationsprozess, Südosteuropäische Kooperationsinitiative, Union für den Mittelmeerraum, „Allianz der Zivilisationen“ der Vereinten Nationen, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik, Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, Amt des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien, Weltbank und Weltzollorganisation.

9. Presse und Öffentlichkeit sind zum Treffen zugelassen. Die Sitzungen des Gipfeltreffens einschließlich aller Erklärungen der Staats- bzw. Regierungschefs werden über ein konferenzinternes TV-Netz live (in allen sechs Sprachen der OSZE) in das Medienzentrum und in das NRO-Zentrum übertragen.

10. Über die Regelungen für den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Gipfeltreffens wird der Exekutivsekretär nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze entscheiden. Grundsätzlich stehen jedem OSZE-Teilnehmerstaat und jedem OSZE-Kooperationspartner ein Sitzplatz am Haupttisch und zehn Sitzplätze dahinter zur Verfügung. Die Delegation der Europäischen Union erhält als Nachfolgerin der Delegation der Kommission der Europäischen Union einen Sitzplatz neben dem Teilnehmerstaat, der den EU-Vorsitz innehat.

11. Gemäß Absatz 74 der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen von 1973 hat die Regierung des Gastlandes Sonderbotschafter Serschan Abdykarimow, Direktor der Task Force, zum Exekutivsekretär des OSZE-Gipfeltreffens von Astana bestimmt.

12. Für die von den Teilnehmerstaaten zu tragenden Kosten gilt für das Gipfeltreffen von Astana der Standard-Beitragsschlüssel der OSZE. Die Höchstsumme der von den Teilnehmerstaaten zu tragenden Kosten geht aus dem Schreiben des Vorsitzenden des Ständigen Rates vom 29. Juli 2010 (CIO.GAL/138/10/Corr.1) hervor.

13. Dieser Beschluss tritt am Tag der Verabschiedung des Ministerratsbeschlusses über Zeit und Ort des nächsten Gipfeltreffens und der nächsten Überprüfungskonferenz der OSZE in Kraft.

PC.DEC/951
29 July 2010
Attachment

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von San Marino:

„Herr Vorsitzender,

ich möchte eine interpretative Erklärung zur Auslegung der Formulierung „Grundsätzlich (...)“ abgeben, mit der der zweite Satz von Absatz 10 des im Dokument PC.DEC/951 vom 29. Juli 2010 enthaltenen Beschlusses beginnt.

Herr Vorsitzender,

unserer Auffassung nach bedeutet diese Formulierung, dass unserem Land – aufgrund seiner einzigartigen traditionellen Institutionen – zwei Sitzplätze am Konferenztisch für die beiden Capitani Reggenti zugewiesen werden, die gemeinsam die Institution des Staatsoberhauptes der Republik San Marino bilden.

Ich hoffe, dass sich alle Länder dieser Auslegung anschließen, damit unser Land auf dem Gipfeltreffen der OSZE in Astana auf Ebene des Staatsoberhauptes vertreten sein kann.

Ich vertraue insbesondere auf Ihre Unterstützung, Herr Vorsitzender, ist doch Tradition Teil des „Mottos“ des kasachischen Vorsitzes.

Ich danke Ihnen.“